



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## BOTSCHAFT

**Objekt Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

---

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGS/VS 311.1) zur Genehmigung vorzulegen.

### 1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Die vorliegende Änderung des EGStGB hat zum Ziel die kantonale Gesetzgebung an das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016 (BÜPF; SR 780.1) anzupassen. Die Totalrevision des BÜPF, welche von den eidgenössischen Räten am 18. März 2016 angenommen wurde, und am 1. März 2018 in Kraft getreten ist, erfordert einige Anpassungen des kantonalen Rechts.

### 2. Inhalt des Entwurfs

Vor dem 1. März 2018 war die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, (nachfolgend: die Überwachung des Postverkehrs) einer vermissten Person ausserhalb eines Strafverfahrens bereits möglich. Dies war der Fall, wenn die Polizei eine Person nicht auffinden konnte und es ernsthafte Anzeichen dafür gab, dass ihre Gesundheit oder ihr Leben in ernster Gefahr war (Art. 3 aBÜPF).

Ab dem 1. März 2018 sieht das Gesetz gleich zwei Fälle vor, in denen die Überwachung des Postverkehrs ausserhalb eines Strafverfahrens möglich ist. Die erste ist die Überwachung des Postverkehrs im Falle des Verschwindens einer Person:

- in einem Notfall, wie z. B. einer Naturkatastrophe (Art. 35 BÜPF);
- die verurteilt ist, d.h. gegen die ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Entscheid vorliegt (Art. 36 BÜPF).

Darüber hinaus wird in diesem Entwurf auch die Änderung von Artikel 31 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 11. November 2016 (PolG; SGS/VS 550.1) vorgeschlagen. Bisher bezeichnet Artikel 31 PolG nur die Behörden, die für die Überwachung des Postverkehrs von vermissten Personen **in Notfällen** zuständig sind. Dies ist die Kantonspolizei, insbesondere der Dienstoffizier, der für die Anordnung der Überwachung des Postverkehrs zuständig ist. Das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) ist zuständig für die Genehmigung der Überwachung des Postverkehrs. Schliesslich ist im Falle einer Beschwerde das Kantonsgericht zuständig.

Das kantonale Recht bezeichnet jedoch keine Behörde zur Überwachung des Postverkehrs vermisster, **verurteilter Personen**, obwohl das Bundesrecht dies verlangt (Art. 37 BÜPF). Um diese Lücke zu schliessen, schlägt der vorliegende Entwurf vor, in einem neuen Artikel 86a EGStGB die Behörden zu bezeichnen, die für die Anordnung und Genehmigung der Überwachung des Postverkehrs von vermissten Verurteilten zuständig sind, sowie die Beschwerdeinstanz.

Hinsichtlich der Behörde, die für die Anordnung der Überwachung des Postverkehrs zuständig ist, schlägt der vorliegende Entwurf vor, diese Zuständigkeit der Behörde zu übertragen, die für die Vollstreckung rechtskräftiger Verurteilungen zuständig ist, d. h. der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV) über das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen. Was die für die Genehmigung zuständige Behörde betrifft, so sieht das BÜPF eine Bedingung vor: Die Anordnung der Überwachung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde (Art. 37 Abs. 3 BÜPF). Der vorliegende Entwurf schlägt vor, diese Kompetenz dem ZMG zu übertragen, ähnlich wie die Überwachung des Postverkehrs bei Vermisstenfällen (Art. 31 Abs. 2 PolG). Die gleiche Parallele zu den Notfällen wird hinsichtlich der Beschwerdeinstanz (Art. 31 Abs. 3 PolG) vorgeschlagen, da die neue Bestimmung das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz bezeichnet.

Solche Fälle der Überwachung des Postverkehrs vermisster Verurteilter sind selten, da gefährliche oder fluchtgefährdete Beschuldigte in der Regel bis zur Rechtskraft des Urteils gegen sie in Untersuchungshaft bleiben oder, wenn sie bei der Urteilsverkündung auf freiem Fuss erscheinen, am Ende der Verhandlung aus Sicherheitsgründen festgenommen werden, um den Vollzug der Strafe sicherzustellen. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass das kantonale Recht diese Ausführungsbestimmung zum Bundesrecht übernimmt, um für mehr Klarheit zu sorgen.

### **3. Vernehmlassung**

Eine technische Vernehmlassung wurde vom 21. Januar 2021 bis zum 26. Februar 2021 durchgeführt. Daran haben das Kantonsgericht für das StMVG, die Staatsanwaltschaft, die DSMV und das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen sowie die Kantonspolizei teilgenommen.

Der Vorentwurf wurde sehr gut aufgenommen. Es wurde nur ein Änderungsvorschlag gemacht, wonach es ratsam wäre, in Artikel 86a Absatz 1 EGStGB zu präzisieren, dass sich die Überwachung nur auf verurteilte Personen bezieht, die der Vollzugsbehörde des Kantons Wallis unterstehen. Diese Anmerkung der DSMV wurde im Entwurf berücksichtigt.

### **4. Kommentar zum Entwurf**

5.3 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Artikel 86a EGStGB

Der neue Artikel befindet sich unter dem Titel: "*Bestimmungen zur Anwendung anderer Bundesgesetze in Strafsachen*". Es überträgt die drei Zuständigkeiten, nämlich die Zuständigkeit die Überwachung des Postverkehrs anzuordnen und zu genehmigen, sowie die Zuständigkeit in Sachen Rechtsmittel, wie es das Bundesgesetz verlangt (Art. 37 BÜPF).

Änderung anderer Gesetze

Artikel 31 PolG

Die zweite in diesem Entwurf enthaltene Änderung betrifft die Überprüfung des Umfangs der Überwachung des Postverkehrs im Sinne von Artikel 31 PolG. Letzteres sieht vor, dass sich die Überwachung des Postverkehrs auf sekundäre Daten, d.h. Teilnehmeridentifikations- und Verkehrsdaten beschränkt, wie sie das Bundesrecht vor der Totalrevision vorsah (Art. 3 aBÜPF). Seit dem 1. März 2018 ist der Umfang der Überwachung jedoch weiter gefasst, da er auch den Inhalt der Kommunikation umfasst. Dieser neue Anwendungsbereich ist dadurch gerechtfertigt, dass die Inhaltsangaben wahrscheinlich Informationen über den Aufenthaltsort der vermissten Person liefern. Daher ist eine Überarbeitung des Artikel 31 PolG erforderlich, da er bisher einen zu engen und nicht bundesrechtskonformen Überwachungsumfang vorsieht.

Der Überwachungsumfang wird gestrichen da er nicht mehr dem Bundesgesetz entspricht. Es wird vorgeschlagen, den Umfang der Überwachung des Postverkehrs in dieser überarbeiteten Bestimmung nicht zu erwähnen. Einerseits, weil bei einer erneuten Änderung des Bundesrechts auch das kantonale Recht überarbeitet werden muss. Andererseits, weil es nicht notwendig ist, den Umfang der bundesrechtlich vorgesehenen Aufsicht im kantonalen Recht zu erwähnen. Nach dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts gelten die vom Bundesgesetzgeber erlassenen Vorschriften über den Umfang der Überwachung des Postverkehrs von Amtes wegen, auch wenn sie im kantonalen Recht nicht enthalten sind oder das kantonale Recht ihnen entgegensteht.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es sind keine finanziellen Auswirkungen mit diesem Projekt verbunden.

### **6. Schlussfolgerung**

Angesichts der aufgeführten Entwicklung schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 24. März 2021.

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**